

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft



# Rechtsschutzordnung

Stand November 2019

## **Vorwort**

Die Mitgliedschaft in der Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft e.V., im Folgenden DFeuG, beinhaltet die Gewährung von Rechtsschutz für ihre Mitglieder. Diese Rechtsschutzordnung beschreibt diese satzungsgemäße Unterstützung.

## **Inhaltsverzeichnis**

§ 1	Allgemeines	Seite 2
§ 2	Formen des Rechtsschutzes	Seite 2
§ 3	Voraussetzungen	Seite 3
§ 4	Umfang	Seite 3
§ 5	Versagung	Seite 3
§ 6	Wartezeit und Selbstbeteiligung	Seite 4
§ 7	Antragsvorbehalt und Verfahrensgang	Seite 4
§ 8	Instanzen	Seite 5
§ 9	Abschlussmeldung	Seite 5
§ 10	Haftung	Seite 5
§ 11	Kostenerstattung, Kostenabführung und Abtretung	Seite 5
§ 12	Inkrafttreten	Seite 5

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Diese Rechtsschutzordnung basiert auf der Satzung der DFeuG in ihrer jeweils aktuellen Form.
- (2) Über die Gewährung von Rechtsschutz im konkreten Fall entscheidet der Bundesvorstand oder ein von ihm beauftragter Personenkreis.
- (3) Über Änderungen dieser Rechtsschutzordnung beschließt der Bundesvorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Die Rechtsschutzkommission besteht aus den Mitgliedern der Arbeitsgruppe Recht des Bundes ggfls. unter Beteiligung der Arbeitsgruppe Recht des betroffenen Landesverbandes bzw. Regionalverbandes.

### **§ 2 Formen des Rechtsschutzes**

Der Rechtsschutz umfasst,

- a. eine interne, unentgeltliche Rechtsberatung durch die Rechtsschutzkommission

- b. einen Versicherungsschutz im Rahmen einer Gruppenversicherung mit einem deutschen Rechtsschutzversicherer auf Basis der allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (ARB 2000, §§ 1-20, 21, 24 und 25).

### **§ 3 Voraussetzungen**

- (1) Rechtsschutz wird nur gewährt, wenn zum Zeitpunkt der Entstehung des Rechtsschutzfalles die Mitgliedschaft des Mitgliedes bestanden hat.
- (2) Rechtsschutz wird Mitgliedern nur gewährt, die ihren Pflichten – insbesondere der Beitragspflicht – gegenüber der DFeuG satzungsgemäß nachkommen; deren Mitgliedschaft nicht ruht und die ihre Pflichten aus dieser Ordnung erfüllen.
- (3) Rechtsschutz wird ausschließlich für solche Fälle gewährt, die in Ausübung einer dienstlichen, hauptberuflichen oder gewerkschaftlichen Tätigkeit eintreten.
- (4) Rechtsschutz entfällt grundsätzlich, wenn das Mitglied ohne vorherige Anhörung der Rechtsschutzkommission kostenauslösende Maßnahmen entweder durch das Mitglied selbst oder durch einen von ihm beauftragten Prozessbevollmächtigten veranlasst hat. Über Ausnahmen entscheidet die Rechtsschutzkommission in Absprache mit dem Bundesvorstand.
- (5) Rechtsschutz nach § 2 b. wird nur im Rahmen eines bestehenden Gruppenversicherungsvertrages mit einem deutschen Rechtsschutzversicherer gewährt.

### **§ 4 Umfang**

- (1) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf,
  - a. Berufs-Rechtsschutz mit folgenden Leistungen:
    - i. Schadenersatz-Rechtsschutz;
    - ii. Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
    - iii. Straf-Rechtsschutz;
    - iv. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz.
  - b. Fahrer-Rechtsschutz mit folgenden Leistungen:
    - i. Schadenersatz-Rechtsschutz
    - ii. Straf-Rechtsschutz
    - iii. Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz

### **§ 5 Versagung**

- (1) Der Rechtsschutz ist zu versagen, wenn:
  - a. sich das Verhalten des Mitgliedes gegen gewerkschaftliche Zielvorstellungen richtet;

- b. das zugrundeliegende Verhalten des Mitglieds vorsätzlich oder grob fahrlässig ist; es sei denn, das Mitglied bestreitet den Sachverhalt oder es stehen ihm Milderungsgründe zur Seite;
  - c. es sich um private Nebentätigkeiten und daraus resultierende Rechtsstreitigkeiten mit dem Dienstherrn bzw. Arbeitgeber handelt,
  - d. es um die Kosten für die Nebenklage geht;
  - e. das Verfahren keine Aussicht auf Erfolg verspricht;
  - f. das Mitglied Rechtsschutz durch Täuschung erlangt hat, bereits gewährter Rechtsschutz wird nachträglich entzogen;
  - g. das Mitglied mehr als zwei Rechtsschutzanträge pro Kalenderjahr stellt.  
Über Ausnahmen in diesem Fall entscheidet die Rechtsschutzkommission in Absprache mit dem Bundesvorstand.
- (2) Bei Streitigkeiten, deren Ursache vor Beginn der Mitgliedschaft bei der DFeuG liegt, wird kein Rechtsschutz gewährt.

## **§ 6 Selbstbeteiligung und Anspruchsberechtigung**

- (1) Es gilt eine Wartezeit von zwei Monaten ab Beginn der Mitgliedschaft.
- (2) Pro Rechtsschutzfall ist eine Selbstbeteiligung von 150,00 € zu leisten.
- (3) Anspruchsberechtigt für Leistungen nach § 2 sind die ordentlichen Mitglieder der DFeuG sowie deren Familienangehörige und/oder Hinterbliebenen.

## **§ 7 Antragsstellung und –vorbehalt sowie Verfahrensgang**

- (1) Rechtsschutz wird nur auf Antrag gewährt. Der Antrag muss in Textform an die DFeuG gerichtet werden.
- (2) Die Anträge sind grundsätzlich über das Online-Portal der DFeuG zu stellen. In Ausnahmefällen können Anträge schriftlich, per Post oder per Fax, an:

Deutsche Feuerwehr-Gewerkschaft

-Bundesgeschäftsstelle-

Friedrichstr. 50

42655 Solingen

gerichtet werden.

- (3) Das Verfahren nach Antragseingang wird durch die Rechtsschutzkommission geregelt.
- (4) Anträge, welche die Inanspruchnahme des Rechtsschutzversicherers nach sich ziehen, werden nach interner Vorprüfung durch die Rechtsschutzkommission an den Versicherer weitergeleitet.
- (5) Direkt-Meldungen von Rechtsschutzfällen an den Versicherer von Mitgliedern oder deren Prozessbevollmächtigten sind nicht zulässig.
- (6) Bei gleichartigen Streitigkeiten von grundsätzlicher Bedeutung bestimmt der Landesverbandsvorstand bzw. Regionalverbandsvorstand, nach Anhörung der

Rechtsschutzkommission, welcher Fall als Musterprozess durchgeführt werden soll. Bis zum Abschluss des Musterprozesses wird durch Beschluss der Rechtsschutzkommission für vergleichbare Verfahren kein Versicherungsschutz gewährt, soweit nicht im Einzelfall Verjährung oder Verfristung droht oder andere Gründe dagegensprechen.

## **§ 8 Instanzen**

- (1) Kostenschutz wird grundsätzlich zunächst nur für eine Instanz gewährt.
- (2) Kostenschutz für weitere kostenauslösende Maßnahmen ist neu zu beantragen und zu begründen. Dem Antrag ist die Entscheidung der Vorinstanz nebst Begründung beizufügen.

## **§ 9 Abschlussmeldung**

- (1) Nach Beendigung des Verfahrens hat das Mitglied innerhalb einer Frist von drei Monaten mitzuteilen, dass das Verfahren beendet wurde.
- (2) Kosten, die durch Ausbleiben einer Abschlussmeldung entstehen, können dem Mitglied auferlegt werden.

## **§ 10 Haftung**

- (1) Die DFeuG haftet im Zusammenhang mit der Rechtsschutzgewährung nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 11 Kostenerstattung, Kostenabführung und Abtretung**

- (1) Soweit das Mitglied einen Anspruch auf Kostenerstattung gegen den Prozessgegner oder einen Dritten hat, ist es verpflichtet, die Kosten einzuziehen und in Höhe der auf Rechtsschutz übernommenen Kosten an die DFeuG abzuführen. Die DFeuG kann jederzeit die Abtretung der ihm hiernach zustehenden Kostenerstattungsansprüche verlangen.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Rechtsschutzordnung tritt am 15.11.2019 in Kraft.